

Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2021/514-E01								
Erstellt durch: Amt 61 - Stadtplanungsamt	Status: öffentlich								
Erweiterung Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath - Zuschüsse zur Anschaffung von PV-Kleinstanlagen bis 600W Hier: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/die Grünen vom 5.10.2021									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
06.12.2022 Klima- und Umweltschutzausschuss									
13.12.2022 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Klima- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dem Rat der Stadt Herzogenrath den Beschluss der aktualisierten Förderrichtlinie zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☐ Pflichtaufgabe
☒ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ☒ ja ☐ nein

Die Haushaltsmittel für das Jahr 2023 sind beantragt, jedoch ist der Haushaltsplan noch nicht final beschlossen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ keine Auswirkungen
☒ positive Auswirkungen
☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung:

Durch die Ergänzung der genannten Fördergegenstände können Bürgerinnen und Bürger in Herzogenrath noch effektiver dabei unterstützt werden, klima- und umweltgerechte Investitionen zu tätigen. Alle geförderten Maßnahmen, die Ursprünglichen wie auch die Neuen, sind lokal wirksam und tragen in puncto Klima- und Umweltschutz, Klimaanpassung, Erhalt der Artenvielfalt und Dekarbonisierung der Energieerzeugung zu einer Verbesserung des Status Quo bei.

Sachverhalt:

Bereits seit 2008 fördert die Stadt Herzogenrath die folgenden technischen Anlagen: Thermische Solaranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Brauchwassernutzungsanlagen. Der vorliegende Beschlussvorschlag dient dazu, PV-Kleinstanlagen – auch Balkonkraftwerke genannt – und Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung ebenfalls in die Förderrichtlinie zu integrieren.

PV-Kleinstanlagen bieten einen kostengünstigen Einstieg in die Eigenerzeugung von erneuerbarem Strom – auch ohne Wohneigentum. Für die Anbringung der Anlagen sind außerdem keine großen Dachflächen vonnöten, sie lassen sich z.B. an Balkonen sowie auf Garagen, Carports oder Terrassenüberdachungen anbringen. Daher sind diese für einen größeren Teil der Bevölkerung geeignet, während klassische Aufdach-PV-Anlagen vornehmlich EigentümerInnen von Einfamilienhäusern ansprechen.

Darüber hinaus umfasst das Spektrum der geförderten Maßnahmen nicht mehr bloß die ressourcenschonende Nutzung von Energie und Wasser, es wird nun auch sinnvoll um das Thema Klimaanpassung im urbanen Raum erweitert. Begrünte Dächer und Fassaden sind besonders in dicht besiedelten Räumen von Vorteil, da sie die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Hitzewellen und Starkregen auf die städtische Infrastruktur und nicht zuletzt den Menschen abmildern. Sie dienen in beiden Belastungssituationen als Pufferspeicher, da sie sich zum Einen nicht so stark und schnell erhitzen wie herkömmliche Dach- und Fassadenflächen und zudem bei hohen Niederschlagssummen in kurzen Zeiträumen als Retentionsfläche wirken. Niederschlagswasser wird zwischengespeichert und in geringerer Menge sowie mit gewisser Verzögerung in das Kanalisationsnetz eingeleitet.

Anlage/n:

Anlage 1) Aktualisierte Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath (inkl. Fachunternehmerbescheinigung und Antrag für häusliche Brauchwassernutzung)

Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2021/514-E01

öffentlich

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Erweiterung Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath - Zuschüsse zur Anschaffung von PV-Kleinstanlagen bis 600W

Hier: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/die Grünen vom 5.10.2021

06.12.2022

Klima- und Umweltausschuss

Beschluss:

Der Klima- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dem Rat der Stadt Herzogenrath den Beschluss der aktualisierten Förderrichtlinie zu empfehlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 20

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

13.12.2022

Rat der Stadt Herzogenrath

Fachunternehmerbescheinigung über die

- ☐ Errichtung einer **Solarkollektoranlage** zur Brauchwassererwärmung und/ oder zur Heizungsunterstützung
☐ Errichtung einer primären **Heizungsanlage** mit regenerativer Energienutzung, als
 ☐ 1 Geothermische Anlage
☐ 2 Wärmepumpe
☐ 3 Biogas/ Biomassenanlage (Pflanzenöl, Holz)
- ☐ Errichtung eines **Blockheizkraftwerkes (BHKW)**
☐ **Dach-/Fassadenbegrünung** (grauen Bereich vernachlässigen, Datum der Inbetriebnahme streichen)

Der Eigentümer der Anlage ist

Name und Tel.-Nr.:

Straße:

PLZ/Ort:

Bankverbindung:

Konto- Nr.:

BLZ:

Die Anlage wurde an folgendem Standort

Ort, Straße, Hausnummer

errichtet.**Es wurde folgendes Fabrikat verwendet:**

Der Warmwasserspeicher hat ein Volumen von _____ Liter

☐ Für die Kollektoren liegt eine Bauartzulassung bzw. ein Typprüfzeugnis vor.
Neuerrichtung: Die Kollektorgesamtfläche beträgt _____ m².1 Typ der **geothermischen Anlage**:1 abgegebene Nennleistung elektr. AnschlussleistungkW
kW2 Typ der **Wärmepumpe**:2 abgegebene Nennleistung elektr. AnschlussleistungkW
kW3 Typ/Fabrikat der **Heizungsanlage**:3 Nennleistung

kW

Verwendete **Biomasse**:4 **BHKW**:4 Nennleistung

kW

Es wird bestätigt, dass die benannte Anlage fachgerecht – unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Normen – eingebaut und am _____ in Betrieb genommen wurde.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Fachunternehmers

FÖDERRICHTLINIE

DER STADT HERZOGENRATH



VOM 13.12.2022

ZUR FÖRDERUNG VON

Thermischen Solaranlagen (Neuerstellung)
Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung
Blockheizkraftwerken (BHKW)
Ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen
PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt
Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung



VORWORT

„DIE NATUR ZU ERHALTEN, IST TEUER,
SIE NICHT ZU ERHALTEN, IST UNBEZAHLBAR.“

HANS IMMLER (PROF. FÜR SOZIALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT KASSEL)

Die Erneuerbaren Energien sind weiter auf dem Vormarsch, der globale Ausbau der Kapazitäten schreitet voran. Mehr als 80% des Zuwachses an Stromkapazitäten 2020 stammten laut der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) aus regenerativen Quellen - ein Rekord. Dies signalisiert den Einstieg in ein Zeitalter der grünen Energie und unterstützt den notwendigen Weg der Dekarbonisierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Corona-Pandemie hat bereits deutlich gemacht, wie wichtig entschlossenes und verantwortungsvolles Handeln in Krisensituationen ist. Wir sollten Krisen zugleich als Chance für einen Wandel begreifen. Und genau das machen wir.

Nicht erst seit dem im Jahr 2019 ausgerufenen Klimanotstand hat die Stadt Herzogenrath das Ziel, bis zum Jahr 2030 umweltneutral zu werden. Effizienzsteigerung und Emissionsreduktion sowie hochwertige Kompensationen und ein verstärkter Fokus auf den Erhalt der biologischen Vielfalt sollen uns helfen, dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Ein wichtiger Baustein ist die Förderung der Erneuerbaren Energien. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Marktanreizprogramm machen Investitionen leichter - durch eine garantierte Abnahme des Stroms oder durch Zuschüsse beim Kauf einer klimafreundlichen Heizung.

Um das Ziel der Umweltneutralität zu erreichen, bietet die Stadt Herzogenrath attraktive Fördermöglichkeiten für Bürger*innen an. Über die bereits bestehenden Fördergegenstände (Thermische Solaranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Brauchwassernutzungsanlagen) hinaus kann die Stadt Herzogenrath nun durch eine Erweiterung der Förderrichtlinie auch PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt sowie Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung finanziell unterstützen. Auf diese Weise unterstützen wir Sie dabei, einen positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Diese Richtlinie ist ein elementarer Baustein auf unserem gemeinsamen Weg in eine klimaneutrale Zukunft.



IHR

DR. BENJAMIN FADAVIAN

BÜRGERMEISTER DER STADT HERZOGENRATH

RICHTLINIE DER STADT HERZOGENRATH

ZUR FÖRDERUNG VON THERMISCHEN SOLARANLAGEN (NEUERSTELLUNG),
HEIZUNGSANLAGEN MIT REGENERATIVER ENERGIE NUTZUNG,
BLOCKHEIZKRAFTWERKEN (BHKW),
ORTSFESTEN BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN,
PV-KLEINSTANLAGEN BIS 600 WATT UND
MAßNAHMEN ZUR DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt und Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist...

- 2.1 ...die Errichtung von **Solarkollektoranlagen** einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.2 ...die Errichtung von **primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung** – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- 2.3 ...die Errichtung von **Blockheizkraftwerken (BHKW)** zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.
- 2.4 ...die Errichtung von **Brauchwassernutzungsanlagen** einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.5 ...die Errichtung von **PV-Kleinstanlagen mit einer Leistung bis 600 Watt** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen)

sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 2.6 ...die Errichtung von **Dach- und Fassadenbegrünung** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.

Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.

Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.2. Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.
- 3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...

- 4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.
- 4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.
- 4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.
- 4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).
- 4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.
- 4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinstanlagen gemäß 2.5 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.
- 4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und
- 4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).

- 4.9 ...die Anlage bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH) gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt).
- 4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Die **Förderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei
- 5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung
- = 150 €
- 5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen)
- = 300 €
- 5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme
- = 300 €
- 5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser
- = 250 €
- 5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinstanlage bis 600 Watt an Wohn- und Gewerbebauten
- = 100 €
- 5.2.6 Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung
- = 30% der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage, jedoch höchstens 1.000 €
- 5.3 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

6. VERFAHREN

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die

Stadtverwaltung Herzogenrath
A61 – Stadtplanungsamt
Klimaschutzmanagement
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zu richten.

6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.

6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:

6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.

6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.

6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.

6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.

6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH) beizufügen.

6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung des Fachunternehmers (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie).

6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an den Antragsteller zurückgegeben.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.



EIGENE NOTIZEN

BENÖTIGTE UNTERLAGEN/DATEN

- ☐ Formloser Antrag (entfällt bei Brauchwassernutzungsanlage)
- ☐ Antrag für häusliche Brauchwassernutzung (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- ☐ Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl
- ☐ **Original**rechnung(en)
- ☐ Fachunternehmerbescheinigung mit Stempel, Datum und Unterschrift (**Original**)
- ☐ Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- ☐ Anmeldebestätigung der Stadt (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- ☐ Anmeldebestätigung der PV-Kleinstanlage bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor) (nur für PV-Kleinstanlagen)

KONTAKTDATEN

Stadtverwaltung Herzogenrath

A61 – Stadtplanungsamt –

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Zentrale: 02406/83-0

Durchwahl: 02406/83-327

Fax: 02406/79757

Internet: www.herzogenrath.de

E-Mail: klimaschutz@herzogenrath.de

umweltschutz@herzogenrath.de bei Fragen zur Dach- und Fassadenbegrünung

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Energieberatung StädteRegion Aachen

Luisenstr 35 (Luisenpassage)

52477 Alsdorf

Tel.: 02404-90327-75

Fax: 02404-90327-15

Internet: www.verbraucherzentrale-nrw.de

E-Mail: alsdorf@vz-nrw.de

altbauplus e. V.

AachenMünchener-Platz 5

52064 Aachen

Tel.: 0241/413-888-0

Fax: 0241/413-888-99

Internet: www.altbauplus.de

E-Mail: info@altbauplus.de

Enwor Energie & Wasser vor Ort GmbH

Kaiserstraße 100

52134 Herzogenrath

Tel.: 02407/579-0

Fax: 02407/579-7777

Internet: www.enwor.de

E-Mail: info@enwor.de

StädteRegion Aachen

A 63 - Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Tel.: 0241/5198-2316

Fax: 0241/5198-80630

Internet: www.staedtereion-aachen.de

E-Mail: bauordnungsamt@staedtereion-aachen.de

FÖDERRICHTLINIE

DER STADT HERZOGENRATH



VOM 13.12.2022

ZUR FÖRDERUNG VON

Thermischen Solaranlagen (Neuerstellung)
Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung
Blockheizkraftwerken (BHKW)
Ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen
PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt
Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung



VORWORT

„DIE NATUR ZU ERHALTEN, IST TEUER,
SIE NICHT ZU ERHALTEN, IST UNBEZAHLBAR.“

HANS IMMLER (PROF. FÜR SOZIALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT KASSEL)

Die Erneuerbaren Energien sind weiter auf dem Vormarsch, der globale Ausbau der Kapazitäten schreitet voran. Mehr als 80% des Zuwachses an Stromkapazitäten 2020 stammten laut der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) aus regenerativen Quellen - ein Rekord. Dies signalisiert den Einstieg in ein Zeitalter der grünen Energie und unterstützt den notwendigen Weg der Dekarbonisierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Corona-Pandemie hat bereits deutlich gemacht, wie wichtig entschlossenes und verantwortungsvolles Handeln in Krisensituationen ist. Wir sollten Krisen zugleich als Chance für einen Wandel begreifen. Und genau das machen wir.

Nicht erst seit dem im Jahr 2019 ausgerufenen Klimanotstand hat die Stadt Herzogenrath das Ziel, bis zum Jahr 2030 umweltneutral zu werden. Effizienzsteigerung und Emissionsreduktion sowie hochwertige Kompensationen und ein verstärkter Fokus auf den Erhalt der biologischen Vielfalt sollen uns helfen, dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Ein wichtiger Baustein ist die Förderung der Erneuerbaren Energien. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Marktanreizprogramm machen Investitionen leichter - durch eine garantierte Abnahme des Stroms oder durch Zuschüsse beim Kauf einer klimafreundlichen Heizung.

Um das Ziel der Umweltneutralität zu erreichen, bietet die Stadt Herzogenrath attraktive Fördermöglichkeiten für Bürger*innen an. Über die bereits bestehenden Fördergegenstände (Thermische Solaranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Brauchwassernutzungsanlagen) hinaus kann die Stadt Herzogenrath nun durch eine Erweiterung der Förderrichtlinie auch PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt sowie Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung finanziell unterstützen. Auf diese Weise unterstützen wir Sie dabei, einen positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Diese Richtlinie ist ein elementarer Baustein auf unserem gemeinsamen Weg in eine klimaneutrale Zukunft.



IHR

DR. BENJAMIN FADAVIAN

BÜRGERMEISTER DER STADT HERZOGENRATH

RICHTLINIE DER STADT HERZOGENRATH

ZUR FÖRDERUNG VON THERMISCHEN SOLARANLAGEN (NEUERSTELLUNG),
HEIZUNGSANLAGEN MIT REGENERATIVER ENERGIE NUTZUNG,
BLOCKHEIZKRAFTWERKEN (BHKW),
ORTSFESTEN BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN,
PV-KLEINSTANLAGEN BIS 600 WATT UND
MAßNAHMEN ZUR DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt und Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist...

- 2.1 ...die Errichtung von **Solarkollektoranlagen** einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.2 ...die Errichtung von **primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung** – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- 2.3 ...die Errichtung von **Blockheizkraftwerken (BHKW)** zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.
- 2.4 ...die Errichtung von **Brauchwassernutzungsanlagen** einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.5 ...die Errichtung von **PV-Kleinstanlagen mit einer Leistung bis 600 Watt** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen)

sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 2.6 ...die Errichtung von **Dach- und Fassadenbegrünung** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.

Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.

Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.2. Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.
- 3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...

- 4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.
- 4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.
- 4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.
- 4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).
- 4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.
- 4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird.
- 4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und
- 4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).

- 4.9 ...die Anlage bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH) gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt).
- 4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Die **Förderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei
- 5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung
= 150 €
- 5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen)
= 300 €
- 5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme
= 300 €
- 5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser
= 250 €
- 5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinstanlage bis 600 Watt an Wohn- und Gewerbebauten
= 100 €
- 5.2.6 Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung
= 30% der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage, jedoch höchstens 1.000 €
- 5.3 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

6. VERFAHREN

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die
- Stadtverwaltung Herzogenrath
A61 – Stadtplanungsamt
Klimaschutzmanagement
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zu richten.

6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.

6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:

6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.

6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.

6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.

6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.

6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH) beizufügen.

6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung des Fachunternehmers (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist mit einzureichen (im Original, keine Kopie).

6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an den Antragsteller zurückgegeben.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.



EIGENE NOTIZEN

BENÖTIGTE UNTERLAGEN/DATEN

- ☐ Formloser Antrag (entfällt bei Brauchwassernutzungsanlage)
- ☐ Antrag für häusliche Brauchwassernutzung (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- ☐ Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl
- ☐ **Original**rechnung(en)
- ☐ Fachunternehmerbescheinigung mit Stempel, Datum und Unterschrift (**Original**)
- ☐ Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- ☐ Anmeldebestätigung der Stadt (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- ☐ Anmeldebestätigung der PV-Kleinstanlage bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor) (nur für PV-Kleinstanlagen)

KONTAKTDATEN

Stadtverwaltung Herzogenrath

A61 – Stadtplanungsamt –

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Zentrale: 02406/83-0

Durchwahl: 02406/83-327

Fax: 02406/79757

Internet: www.herzogenrath.de

E-Mail: klimaschutz@herzogenrath.de

umweltschutz@herzogenrath.de bei Fragen zur Dach- und Fassadenbegrünung

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Energieberatung StädteRegion Aachen

Luisenstr 35 (Luisenpassage)

52477 Alsdorf

Tel.: 02404-90327-75

Fax: 02404-90327-15

Internet: www.verbraucherzentrale-nrw.de

E-Mail: alsdorf@vz-nrw.de

altbauplus e. V.

AachenMünchener-Platz 5

52064 Aachen

Tel.: 0241/413-888-0

Fax: 0241/413-888-99

Internet: www.altbauplus.de

E-Mail: info@altbauplus.de

Enwor Energie & Wasser vor Ort GmbH

Kaiserstraße 100

52134 Herzogenrath

Tel.: 02407/579-0

Fax: 02407/579-7777

Internet: www.enwor.de

E-Mail: info@enwor.de

StädteRegion Aachen

A 63 - Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Tel.: 0241/5198-2316

Fax: 0241/5198-80630

Internet: www.staedtereion-aachen.de

E-Mail: bauordnungsamt@staedtereion-aachen.de

Fachunternehmerbescheinigung über die

- ☐ Errichtung einer **Solarkollektoranlage** zur Brauchwassererwärmung und/ oder zur Heizungsunterstützung
- ☐ Errichtung einer primären **Heizungsanlage** mit regenerativer Energienutzung, als ☐ 1 Geothermische Anlage
☐ 2 Wärmepumpe
☐ 3 Biogas/ Biomassenanlage (Pflanzenöl, Holz)
- ☐ Errichtung eines **Blockheizkraftwerkes (BHKW)**
- ☐ Errichtung einer **PV-Kleinstanlage**
- ☐ **Dach-/Fassadenbegrünung** (grauen Bereich vernachlässigen, Datum der Inbetriebnahme streichen)

Der Eigentümer der Anlage ist

Name und Tel.-Nr.:

Straße:

PLZ/Ort:

Bankverbindung:

Konto- Nr.:

BLZ:

Die Anlage wurde an folgendem Standort

Ort, Straße, Hausnummer

errichtet.**Es wurde folgendes Fabrikat verwendet:**

Der Warmwasserspeicher hat ein Volumen von _____ Liter

☐ Für die Kollektoren liegt eine Bauartzulassung bzw. ein Typprüfzeugnis vor.**Neuerrichtung:** Die Kollektorgesamtfläche beträgt _____ m².1 Typ der **geothermischen Anlage**:1 abgegebene Nennleistung elektr. AnschlussleistungkW
kW2 Typ der **Wärmepumpe**:2 abgegebene Nennleistung elektr. AnschlussleistungkW
kW3 Typ/Fabrikat der **Heizungsanlage**:3 Nennleistung

kW

Verwendete **Biomasse**:4 **BHKW**:4 Nennleistung

kW

Es wird bestätigt, dass die benannte Anlage fachgerecht – unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Normen – eingebaut und am _____ in Betrieb genommen wurde.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Fachunternehmers

Antrag für häusliche Brauchwassernutzung gem. 6.3.1

Antrag und Fachunternehmerbescheinigung über die Errichtung einer Brauchwassernutzungsanlage zur WC-Spülung und Gartenbewässerung (ggf. Waschmaschine) als ortsfeste Anlage

Eigentümer der Anlage

Name und Tel.-Nr.: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____

Bank & BLZ: _____

Die Anlage wurde an / in dem

- ☐ Ein- / Zweifamilienhaus
☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Straße: _____

Ort: _____

errichtet und am _____ fertiggestellt sowie in Betrieb genommen.

Es werden _____ Wohneinheiten mit der Anlage versorgt.

Der Speichereinhalt beträgt _____ m³

Die Anlage ist ortsfest.

- ☐ Eine Brauchwassermessung entsprechend der kommunalen Abwassersatzung ist gewährleistet.
☐ Es wurde ein Trinkwasser-Nachspeisezähler eingebaut. Stand: _____ m³.
☐ Es liegt eine Bauartzulassung oder ein Typprüfzeugnis vor.
☐ Der Stand der Technik, insbesondere die DVGW-Richtlinien sowie die DIN-Norm 1988 wird eingehalten.
☐ Ich verpflichte mich, dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang zu gewähren. Im Falle der Zuwiderhandlung bin ich zur Erstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift der Firma

Die Brauchwassernutzungsanlage wurde angemeldet

☐

☐

Stadt Herzogenrath
Stempel/Unterschrift

Wasserversorgungsunternehmen
Stempel/Unterschrift

Datum/Unterschrift des Antragstellers